

Prüfungspflicht des Gerichts erstreckt sich auf die gleichen Umstände wie die des Staatsanwalts: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft vor und ist es im Interesse der Durchführung des Strafverfahrens notwendig, einen Haftbefehl zu erlassen? Es bedarf keiner Begründung, daß diese Prüfung bei der Bedeutung, die die mit dem Erlaß eines Haftbefehls verbundene Freiheitsentziehung für den betroffenen Bürger hat, verantwortungsbewußt vorgenommen werden muß.

Im Haftbefehl ist der Beschuldigte durch Angabe seines Vor- und Zunamens, seines Geburtsdatums und Geburtsortes, seiner letzten Wohnung und seines Berufs genau zu bezeichnen. Weiter hat der Haftbefehl in gedrängter Form die Tatsachen zu nennen, die den dringenden Tatverdacht sowie den Fluchtverdacht bzw. die Verdunklungsgefahr im konkreten Fall begründen (§ 142 Abs. 2 StPO). Die Wiedergabe des Gesetzestextes genügt nicht.

Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht zur Vernehmung vorzuführen (§ 144 StPO). Zuständiges Gericht in diesem Sinne ist entweder das örtlich zuständige Kreisgericht oder das Prozeßgericht (§§ 13 ff., 149 StPO). Prozeßgericht ist jedes Gericht, bei dem die Strafsache anhängig ist.

Die richterliche Vernehmung selbst verfolgt ein doppeltes Ziel. Sie soll einmal dem Richter Gelegenheit geben, auf Grund des Akteninhalts und der Erklärungen des Beschuldigten zu einer eigenen fundierten Beurteilung des Sachverhalts und der Person des Beschuldigten zu gelangen. Zum anderen soll sie dem Beschuldigten die Möglichkeit geben, den gegen ihn bestehenden Verdacht zu entkräften und entlastende Umstände vorzubringen. Die verantwortungsbewußte Durchführung dieser Vernehmung gewährleistet, daß nur in wirklich begründeten Fällen Untersuchungshaft angeordnet wird.

Bestätigt die richterliche Vernehmung den gegen den Beschuldigten bestehenden dringenden Tatverdacht und das Vorliegen von Fluchtverdacht bzw. Verdunklungsgefahr, so hat der Richter dem Beschuldigten den Haftbefehl bekanntzumachen. Die Bekanntmachung des Haftbefehls schließt die Mitteilung des Grundes der Verhaftung ein (§ 144 Abs. 2 StPO). Dabei ist der Beschuldigte darüber zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl binnen einer Woche bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen kann (§§ 145, 296 ff. StPO). Nach